



Stadt Netphen, Postfach 1155 + 1165, 57235 Netphen

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Landesplanungsbehörde  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Amtsstraße 2+6  
57250 Netphen  
Telefon: +49 2738 603-0

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:



Datum:

27.07.2023

## Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) zum Ausbau Erneuerbarer Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Netphen bittet folgende Stellungnahme im Beteiligungsverfahren des vorgelegten Änderungsentwurfs des LEP NRW zu berücksichtigen:

### Stellungnahme der Stadt Netphen im Beteiligungsverfahren zum Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) Erneuerbare Energien

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
	<p>Grundsätzlich begrüßt die Stadt Netphen die Änderung des LEP NRW mit der Anpassung der Festlegungen an die aktuellen Herausforderungen und Vorgaben in Bezug auf die erneuerbaren Energien. Insbesondere die Frage der Versorgungssicherheit ist im Hinblick auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine in den Fokus gerückt und muss bewältigt werden. Gleichzeitig ist dem Klimawandel mit zukunftsweisen rechtlichen Vorgaben entgegen zu wirken.</p> <p>Die Stadt Netphen bringt dabei folgende Anregungen/Kritik im Beteiligungsverfahren vor:</p>

E-Mail: [stadt@netphen.de](mailto:stadt@netphen.de)

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.15-12.00 Uhr

Mo. nachmittags 13.45 - 15.45 Uhr

Do. nachmittags 13.45 - 16.45 Uhr

Internet: [www.netphen.de](http://www.netphen.de)

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Siegen: IBAN: DE04 4605 0001 0047 4501 01 - BIC: WELADED1SIE

Volksbank in Südwestfalen eG: IBAN: DE63 4476 1534 5707 2777 00

BIC: GENODEM1NRD

Heimat mit Herz.



Information und Technik  
Nordrhein-Westfalen

28. Juli 2023

Eingegangen  
Posteingangsstelle 1

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>Zunächst ist festzustellen, dass der überwiegende Zeitraum der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung in die Sommerferien in Nordrhein-Westfalen fällt. Damit ist die Beteiligung und Beratung der politischen Gremien der Stadt Netphen deutlich erschwert, da selbstverständlich in dieser Zeit keine Sitzungsperiode angesetzt ist. Grundsätzlich ist es fraglich, ob dieses Vorgehen – auch bei Verlängerung der Abgabefrist – rechtlich haltbar ist.</p>	
<p><b>10. Energieversorgung</b></p>	
<p><b>10.2 Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien</b></p>	
<p><b>Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung</b></p>	
<p>Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen. Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha</li> <li>• Planungsregion Detmold: 13.888 ha</li> <li>• Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha</li> <li>• Planungsregion Köln: 15.682 ha</li> <li>• Planungsregion Münster: 12.670 ha</li> <li>• Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha</li> </ul> <p>Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.</p>	<p>Die gesetzlichen Vorgaben des WindBG gibt den Ländern in zwei Etappen verbindliche Flächenziele vor. In Nordrhein-Westfalen ist nach diesen Vorgaben bis 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert von 1,1 % der Landesfläche und bis zum 31.12.2032 1,8 % zu erfüllen. Der Entwurf sieht demnach vor, den Flächenbeitragswert in einem Schritt bis 2025 zu erfüllen. Das Land Nordrhein-Westfalen strebt somit an, die vorgegebenen Flächenziele deutlich vor der gesetzlichen Frist umzusetzen. <b>Dies wird seitens der Stadt Netphen ausdrücklich begrüßt.</b></p> <p>Mit den Zielfestlegungen werden die Vorgaben des WindBG auf die sechs Planungsregionen verteilt. Grundlage für die Verteilung ist die Flächenanalyse des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), deren Abschlussbericht veröffentlicht wurde. Die Verifizierung der Flächenpotentiale erfolgte anhand eines festgelegten Katalog der Ausschlusskriterien. Da die Flächenpotentiale der Planungsregionen unterschiedlich sind, wird von einer rein potentialorientierten Verteilung abgewichen. Grundsätzlich soll nach den Erläuterungen in der Abwägung eine <b>Deckelung der Flächenvorgaben auf 2,2%</b> der Fläche der Planungsregionen entsprechend der Obergrenze des WindBG angewandt werden. Gleichzeitig muss aufgrund der unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen der Planungsregionen <b>keine dieser mehr als 75 % ihrer Potentialflächen für die Windenergie</b> zur Verfügung stellen. Die Erläuterungen führen ebenfalls aus, dass die Obergrenze des Flächenpotentials auf maximal <b>15 % der Gemeindefläche</b> festgelegt wird, um die einzelne Gemeinde nicht übermäßig zu belasten. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ergeben sich die Teilflächenziele der Planungsregionen.</p> <p>Im Rahmen des Ziels 10.2-10 findet zukünftig ein Monitoring der Windenergiebereiche statt. <b>Um sicherzustellen, dass im Zuge der Evaluierung zur Neufestlegung der Windenergiebereiche die Obergrenzen weiterhin Bestand haben, wird gefordert, die Vorgaben der Erläuterungen in der Zielfestlegung festzuschreiben:</b></p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Deckelung von 2,2 % der Gesamtfläche der Planungsregionen für die Vorhaltung von Windenergie</li> <li>• Keine Planungsregion mehr als 75 % ihrer Potentialflächen für Windenergie zur Verfügung stellen muss</li> <li>• Die Obergrenze des Flächenpotentials auf maximal 15 % der Gemeindefläche zu beschränken.</li> </ul> <p>Nur so kann sichergestellt werden, dass keine Überbelastung der Planungsregionen und der einzelnen Kommunen stattfindet.</p>
<b>Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen</b>	
<p><del>Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).</del></p>	<p><b>Die Stadt Netphen begrüßt die Streichung des Grundsatzes.</b> Bereits im Änderungsverfahren zum LEP NRW 2018 hat die Stadt Netphen Bedenken zu dem als Grundsatz formulierten Vorsorgeabstand geäußert. Der Vorsorgeabstand musste regelmäßig im Rahmen der Plankonzepte zwar berücksichtigt, aber dann in den Konzepten entsprechend überwunden werden.</p>
<b>Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen</b>	
<p>Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.</p>	<p>Grundsätzlich wird die Umsetzung der rechtlichen Vorgaben des WindBG gesehen. Gleichwohl werden aus fachlichen Gründen, z.B. aufgrund von Radaranlagen oder zur Flugsicherung, Höhenbeschränkungen erforderlich. <b>Es wird daher angeregt das Ziel dahingehend zu ändern, dass Flächen, die aufgrund von Fachplanungen höhenbeschränkt sind, in die Flächenkulisse des Ziel 10.2-2 einbezogen werden.</b></p>
<b>(Grundsatz 10.2-4 Windenergienutzung durch Repowering – unverändert)</b>	
<b>Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen</b>	
<p>Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des § 245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.</p>	<p><b>Die Stadt Netphen befürwortet das ambitionierte Ziel der Landesregierung die Planverfahren auf Landes- und Regionalplanebene parallel durchzuführen, um die Möglichkeit der Genehmigung von Anlagenzulassungen bereits nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens zu eröffnen.</b></p>
<b>Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen</b>	
<p>Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p>	<p>Im Rahmen von Ziel 7.3-1 war auch bisher die Waldanspruchnahme unter den im Ziel formulierten Voraussetzungen möglich. Hinsichtlich der Rechtsprechung ist hinreichend ausgeurteilt worden, dass im Rahmen der bisherigen Planungsparadigmen mit der substanziellen Raumschaffung der Wald grundsätzlich kein hartes Tabukriterium darstellte. Der Wald im</p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
	<p>Stadtgebiet war bisher auch Suchraumkulisse und musste hinsichtlich seiner Qualität hin untersucht werden.</p> <p>Das neue Ziel 10.2-6 konkretisiert daher die Inanspruchnahme von Nadelwaldflächen für die regionalplanerische Darstellung von Windenergiebereichen. Die Erläuterungen zum Ziel führen aus, dass die <b>Nadelholzflächen - einschließlich darin enthaltenen Kalamitätsflächen</b> - in Nordrhein-Westfalen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie bilden. Gleichzeitig wird erläutert, dass Waldflächen bereits bei Bestockungsanteilen von mehr als 50 Prozent an Nadelbaumarten - bezogen auf die Grundfläche - Nadelwaldflächen darstellen. Es gelten Wälder bereits ab einem Nadelwaldanteil von 51 % als Nadelwald. Folglich sind somit auch entsprechende Mischwälder für regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche nutzbar. <b>Es wird daher angeregt, die Definition von „Nadelwald“ im Ziel dahingehend zu konkretisieren, dass Waldflächen erst ab einem Bestockungsanteil von Nadelbaumarten von 75 % als Nadelwaldflächen gelten.</b></p> <p>Der Waldanteil von 20 % Nadelwald im Stadtgebiet ist überwiegend nicht mehr vorhanden. Diese Flächen gelten als Kalamitätsflächen. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Kalamitätsflächen wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass die ab dem Jahr 2007 bzw. seit 2018 auf Kalamitätsflächen mit Laubholz entstandenen Naturverjüngungen oder durchgeführten Wiederaufforstungsmaßnahmen nicht unter den Begriff des Laub- und Mischwaldes fallen. Junge Laub- und Mischwälder ab dem Jahr 2007 auf Kalamitätsflächen (durch Orkan Kyrill) stehen somit für die Realisierung von Windenergienutzung zur Verfügung. <b>Es wird daher angeregt, diese hochwertigen Waldflächen von der Nutzung auszunehmen.</b></p>
<p><b>Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden</b></p>	
<p>In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.</p>	<p>Das Stadtgebiet der Stadt Netphen hat eine Größe von 137 km<sup>2</sup> und einen hohen Waldanteil von ca. 71 %. <b>Eine Stellungnahme ist daher nicht erforderlich.</b></p>
<p><b>Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur</b></p>	
<p>Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p>	<p>Der neue Landschaftsplan Netphen, der vom Kreis Siegen-Wittgenstein auf der Basis der Vorgaben des Regionalplans 2008 aufstellt wurde und am 28.05.2020 in Kraft getreten ist, sichert bereits einen überwiegenden Teil der gelisteten und zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Schutz der Natur als Naturschutzgebiete.</p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
	<p>biete. Einige Flächen konnten in den Vertragsnaturschutz überführt werden. Gleichwohl ist die Flächenkulisse der Bereiche für den Schutz der Natur durch den Entwurf des neuen Regionalplans im Stadtgebiet erweitert worden, der zukünftig dann für die Inanspruchnahme zur Windenergienutzung geprüft werden kann.</p> <p>Nach dem derzeitigen Flächenbeitragswert für die Planungsregion Arnsberg kann der Wert möglicherweise auch ohne Inanspruchnahme der Bereiche für den Schutz der Natur erreicht werden.</p> <p><b>Eine Stellungnahme ist nicht erforderlich.</b></p>
<p><b>Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen</b></p>	
<p>Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.</p>	<p>Um den Belangen der Kommunen zur Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen tatsächlich Rechnung zu tragen ist der Grundsatz in ein Ziel umzuwandeln. Nur im Rahmen einer Zielfestlegung wird gewährleistet, dass die geeigneten Standorte und Planungen nicht der regionalplanerischen Abwägung unterzogen werden können.</p> <p><b>Es wird daher angeregt, den Grundsatz in ein Ziel zu qualifizieren.</b></p>
<p><b>Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche</b></p>	
<p>Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.</p>	<p><b>Stellungnahme nicht erforderlich.</b></p>
<p><b>Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen</b></p>	
<p>Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.</p>	<p>Nach den Erläuterungen bedeutet der als Grundsatz formulierte Anspruch, dass die einzelne Kommune möglichst nicht mit mehr als 15% ihrer Fläche in die regionalplanerischen Windenergiebereiche einbezogen werden sollen.</p> <p>Unter Bezugnahme auf die Stellungnahme zu Ziel 10.2-2 wird gefordert, <b>den Grundsatz in ein Ziel aufzuwerten und die als Orientierung formulierte Obergrenze der Inanspruchnahme von 15 % der Fläche der einzelnen Kommune als Ziel zu definieren.</b> Nur so wird gewährleistet, dass die Kommunen gleichbehandelt und eine Überbelastung einzelner Kommunen entgegengewirkt werden kann.</p> <p><b>Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Formulierung „in den Blick zu nehmen“ in einer Zielbestimmung in „zu berücksichtigen“ geändert werden muss.</b></p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p>Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten</p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.</p>	<p>Mit der Zielformulierung wird Windenergienutzung in Gewerbe- und Industriegebieten ermöglicht und fordert eine Prüfung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Nach den Erläuterungen umfassen geeignete Flächen hier Abstandsflächen und arrondierende „Restflächen“. Diese sollen grundsätzlich hinsichtlich eines Ermöglichens der Windenergienutzung überprüft werden, um ein geeignetes Flächenangebot auf bereits vorbelasteten Flächen zu schaffen. In Frage kommen dabei bereits bebaute bzw. für bauliche Zwecke rechtsverbindlich beplante Industrie- und Gewerbegebiete. Aus den Erläuterungen geht weiter hervor, dass sowohl in der Bauleitplanung einzelne Standorte festgelegt als auch grundlegende Erläuterungen zur Ermöglichung von Windenergieanlagen in die Begründung aufgenommen werden können.</p> <p><b>Grundsätzlich sollte zunächst die Zielformulierung dahingehend konkretisiert werden, ob es sich um Industrie- und Gewerbegebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung oder in der Regionalplanung festgelegte GIB handelt.</b></p> <p>Den Kommunen wird mit der Zielfestlegung „ist zu prüfen“ ein Überarbeiten ihrer Bauleitplanung aufgegeben. Insbesondere im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes ist festgestellt worden, dass es in der Stadt Netphen aufgrund der topographischen und sonstigen Voraussetzungen nur beschränkte Möglichkeiten gibt, neue GIB darzustellen. Die bestehenden Industrie- und Gewerbegebiete haben sich im Stadtgebiet in den engen Tallagen der Ortsteile Dreis-Tiefenbach, Netphen, Deuz und Helgersdorf/Werthenbach entwickelt und grenzen an Siedlungsentwicklung an.</p> <p>Auch wenn grundsätzlich im Ziel dargelegt wird, dass es sich bei der Windenergienutzung um arrondierende, den anderen gewerblichen Nutzungen untergeordnete Nutzungen handeln soll, ist möglicherweise eine Flächenkonkurrenz zu erwarten.</p> <p><b>Grundsätzlich wird die Inanspruchnahme von Industrie- und Gewerbegebieten für Windenergie seitens der Stadt Netphen befürwortet, entsprechende Potentiale werden im Stadtgebiet aber nicht gesehen.</b></p> <p><b>Das Ziel ist aber dahingehend umzuformulieren, dass bei Neuausweisung oder Neuentwicklung einer Bauleitplanung die Inanspruchnahme entsprechend der Zielformulierung geprüft wird.</b></p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum	
<p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.</p> <p>Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p>Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.</p> <p>Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.</p>	<p>Da es im Stadtgebiet keine festgestellte Konzentrationszonenplanung gibt, sind bisher Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB privilegiert zulässig, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Landesregierung hat mit der Zielfestlegung ein Steuerungsinstrument für den Übergangszeitraum geschaffen, bis die angepassten neuen Regionalpläne in Kraft treten.</p> <p>Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in dem Übergangszeitraum auf den Flächen, die die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.</p> <p><b>Die Stadt befürwortet ausdrücklich die Aufnahme des Plansicherungsinstrumentes in den LEP NRW.</b></p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat bereits mit der Änderung des LEP NRW eine Karte zur Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum veröffentlicht, die die Windenergiebereiche in dem Regionalplanentwurf Arnsberg darstellt. Die Darstellung dieser Windenergiebereiche entspricht augenscheinlich dem vorliegenden Entwurf von 2021.</p> <p>Die Erläuterungen zum Ziel führen aus, dass einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete während des Übergangszeitraumes <b>im begründeten Einzelfall</b> jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts begegnet werden soll. Etwaige Maßnahmen sollen dabei im Regelfall vom Einvernehmen der von den Anlagen betroffenen Kommunen abhängig gemacht werden. Weitere Einzelheiten sollen in einem von der Landesplanungsbehörde gesonderten Erlass geregelt werden.</p> <p><b>Damit das Instrument rechtssicher greift, wird es seitens der Stadt als erforderlich angesehen, dass in die Ausführungen in dem angekündigten Erlass bzw. in der Zielformulierung detaillierte Regelungen getroffen werden. Nur so kann die Aussetzung von Genehmigungsanträgen greifen.</b></p> <p>Die Ausführungen im Ziel lassen nach der Formulierung darauf schließen, dass lediglich im begründeten Einzelfall Maßnahmen der Raumordnung zugelassen werden, um einem Anlagenzubau außerhalb der Planentwürfe der Regionalplanungsträger entgegenzuwirken. Die Kommunen ohne Konzentrationszonenplanung benötigen aber eine rechtssichere Übergangsregelung. Die gewählte Formulierung kann so verstanden werden, dass im Regelfall eine Anlagenzulassung möglich wäre. Die Formulierung „im begründeten Einzelfall“ ist somit zur Schaffung von Rechtssicherheit klarzustellen.</p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
<p data-bbox="193 217 1018 246">Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p> <p data-bbox="193 253 770 607">Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.</p> <ul data-bbox="245 645 766 965" style="list-style-type: none"><li>• <del>die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen;</del></li><li>• <del>Aufschüttungen oder</del></li><li>• <del>Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt</del></li></ul>	<p data-bbox="794 253 1445 566">Die bisherigen Regelungen des LEP NRW hinsichtlich der Zulassung von Freiflächen-PV waren sehr restriktiv. Im Rahmen der Änderung des LEP NRW wurde vom Ministerium eine maßvolle Erweiterung der Flächenkulisse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommuniziert. Nach der Zieldefinierung ist zukünftig nun nahezu der gesamte Freiraum – außer regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und BSN – frei für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie-Anlagen.</p> <p data-bbox="794 607 1445 674">Nach den Erläuterungen zum Ziel sind folgende Bauarten in der planerischen Beurteilung zu unterscheiden:</p> <ul data-bbox="842 680 1445 898" style="list-style-type: none"><li>• Klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen (relativ bodennah aufgeständert),</li><li>• Floating-Photovoltaikanlagen (auf stehenden Gewässern mit an Schwimmkörpern angebrachten Modulen) oder</li><li>• Agri-Photovoltaikanlagen</li></ul> <p data-bbox="794 936 1445 1357">Die Erläuterungen führen dabei aus, dass in der Regel davon ausgegangen werden kann, dass Freiflächen-Solarenergieanlagen kleiner als 2 ha nicht raumbedeutsam sind. Für Freiflächen-Solarenergieanlagen von 2 ha bis weniger als 10 ha ist in der Regel die Prüfung des Einzelfalls erforderlich, ob eine Raumbedeutsamkeit vorliegt. Bei Anlagen ab einer Größe von 10 ha und mehr ist von einer Raumbedeutsamkeit auszugehen, wenn nicht die Umstände des Einzelfalls entgegenstehen. Gleichzeitig werden die Kriterien aufgeführt, die insbesondere für die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit herangezogen werden sollen.</p> <p data-bbox="794 1395 1445 1603">Da nicht raumbedeutsame Anlagen ohne landesplanerische Abstimmung im Stadtgebiet im Rahmen der Bauleitplanung verortet werden können, ist es aus Sicht der Stadt erforderlich, dass in der Zielbestimmung geklärt wird, wer die Beurteilung der Raumbedeutsamkeit vornimmt.</p> <p data-bbox="794 1641 1445 2029">Nach der Zieldefinition sind raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. In den Erläuterungen sind ebenfalls die Festlegungen im Regionalplan aufgeführt, die hinsichtlich der Beurteilung der Frage herangezogen werden sollen, ob ein Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion vereinbar ist. In diesem Zusammenhang sollte klar ausgeführt werden, welche Festlegungen für einen Standort ein Ausschlusskriterium darstellen. Nur mit ent-</p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
	<p>sprechenden Klarstellungen kann sichergestellt werden, dass eine Gleichbehandlung im Rahmen der Einzelfallprüfung gewährleistet wird.</p> <p><b>Die Stadt Netphen fordert daher, die Ausführungen zur Schutz- und Nutzfunktion zu konkretisieren und Ausschlusskriterien festzulegen.</b></p> <p>Das überragende Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie wird seitens der Stadt Netphen gesehen. Gleichzeitig werden viele Potentiale baulicher Anlagen für Realisierung von Solarenergie nicht genutzt. <b>Es wird daher zur Schonung und Freihaltung des Freiraums angeregt, in der Zieldefinierung den Vorrang von Dachflächen- und Fassaden-Photovoltaikanlagen im Siedlungsraum einzuräumen.</b></p>
<p>Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<p><b>Stellungnahme nicht erforderlich.</b></p>
<p>Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie</p>	
<p>Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.</p>	<p><b>Stellungnahme nicht erforderlich.</b></p>
<p>Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum</p>	
<p>Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• geeignete Brachflächen,</li> <li>• geeignete Halden und Deponien,</li> <li>• geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,</li> <li>• künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder</li> <li>• Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,</li> </ul> <p>genutzt werden.</p> <p>Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.</p> <p>Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen</p>	<p>Grundsätzlich wird das überragende Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energie seitens der Stadt Netphen gesehen. Gleichzeitig werden viele Potentiale baulicher Anlagen für Realisierung von Solarenergie nicht genutzt. Es wird daher zur Schonung und Freihaltung des Freiraums – wie bereits zu Ziel 10.2-14 ausgeführt – angeregt, in dem Ziel bzw. Grundsatz den Vorrang von Dachflächen- und Fassaden-Photovoltaikanlagen im Siedlungsraum einzuräumen.</p> <p><b>Zu Beginn der Ausführungen zu den formulierten Grundsätzen, wird angeregt, die formulierten Vorzugsflächen zur besseren Lesbarkeit dem Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum zuzuordnen.</b></p> <p>Bei den Festlegungen handelt es sich um einen Grundsatz, der durch Abwägung überwunden werden kann. Vorzugsweise sollen die genannten Flächen genutzt werden, bei entsprechender Abwägung stehen somit auch weitere Flächen zur Verfügung.</p>

<b>Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW</b>	<b>Stellungnahme der Stadt Netphen</b>
<p>vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.</p> <p>Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.</p>	<p>Mit den Festlegungen im Grundsatz wird eine Priorisierung von Flächen vorgenommen, die zum Ausbau von raumbedeutsamen Freiflächen-Solarenergie vorrangig in Anspruch genommen werden sollen. Die Flächenkulisse ist dabei deutlich erweitert worden. Da das Stadtgebiet zu den landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten zählt und zusätzlich vorzugsweise Flächen an den für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen in Anspruch genommen werden können, ist der Außenbereich des Stadtgebietes – außer regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche und BSN – frei für raumbedeutsame Solarenergieanlagen.</p> <p>Aufgrund der erheblichen Öffnung des Freiraums für Freiflächen-Solarenergieanlagen werden die Kommunen quasi gezwungen, eigene Kriterien und notwendige Solar-Konzepte aufzustellen, um die Lenkung durch Bauleitplanung zu begründen.</p> <p><b>Es wird daher seitens der Stadt Netphen im Zusammenhang mit dem Ziel 10.2-14 – raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum – gefordert, die Öffnung des Freiraums auf ein Maß zurückzuführen, das weiterhin entsprechend außenbereichsverträglich ist.</b></p> <p>Die im Stadtgebiet dargestellten landwirtschaftlich Flächen stellen landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete dar. Bei Eröffnung der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Flächen entsteht ein Konflikt zwischen den Belangen landwirtschaftlicher Betriebe und dem überwiegenden Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien.</p> <p><b>Die Eröffnung der Flächenkulisse an gewidmeten Straßen ist auf die Bereiche an Bundesstraßen und Landesstraßen zurückzunehmen.</b></p> <p><b>Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Windenergiebereichen sollte klargestellt werden, dass Windenergiebereiche in Waldbereichen davon ausgenommen sind.</b></p> <p><b>Grundsätzlich sind künstlich und erheblich veränderte Oberflächengewässer von der Inanspruchnahme auszunehmen, wenn diese Gewässer der Naherholung und dem Fremdenverkehr dienen.</b></p> <p>Der Grundsatz führt aus, dass die Anlagenausweisung nicht singular im Freiraum erfolgt, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe zu berücksichtigen sind.</p>

Änderung Ziel/Grundsatz des LEP NRW	Stellungnahme der Stadt Netphen
	Aufgrund der vorgenannten Ausführungen und insbesondere zur Schonung des Freiraumes wird gefordert, den Grundsatz in das Ziel 10.2-14 – Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum – zu integrieren und aufzuwerten.
<b>Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum</b>	
Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen.	Grundsätzlich wird die als Grundsatz formulierte Möglichkeit der Realisierung von Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum aufgrund der Flächenkonkurrenz kritisch gesehen. <b>In diesem Zusammenhang sollte der Nutzung von baulichen Anlagen durch Solarenergie auch textlich der Vorrang eingeräumt werden.</b>

Ich bitte um Übersendung einer Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

